

Information zu § 32 Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamtVGBW)

"Sterbegeld"

(Stand: 1. Januar 2011)

Gesetzestext

§ 32 Sterbegeld

Beim Tode eines Beamten mit Dienstbezügen oder eines Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst erhält der überlebende Ehegatte Sterbegeld. Das Sterbegeld ist in Höhe des zweifachen der Dienstbezüge oder der Anwärterbezüge des Verstorbenen ausschließlich der Auslandskinderzuschläge, des Auslandsverwendungszuschlags und der Vergütungen in einer Summe zu zahlen; § 19 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Satz 1 und 2 gilt entsprechend beim Tode eines Ruhestandsbeamten oder eines entlassenen Beamten, der im Sterbemonat einen Unterhaltsbeitrag erhalten hat. An die Stelle der Dienstbezüge tritt das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag zuzüglich des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags nach § 65.

Fragen und Antworten zum Sterbegeld:

- | | |
|--|--|
| 1. Was ist Sterbegeld? | Es ist ein beamtenrechtlicher Versorgungsanspruch eigener Art. |
| 2. Gehört das Sterbegeld zum Nachlass des Verstorbenen? | Dieser Anspruch gehört nicht zum Nachlass des Verstorbenen. |
| 3. Kann der Verstorbene die Sterbegeldberechtigten durch letztwillige Vergütung bestimmen? | Nein.
Der Sterbegeldanspruch entsteht vielmehr originär zu Gunsten der in § 32 LBeamtVGBW bezeichneten Person (= überlebender Ehegatte). |
| 4. Welchen Zweck verfolgt die Regelung für das pauschale Sterbegeld? | Es hat sowohl den Zweck, den Hinterbliebenen die Umstellung auf die durch den Tod des Ruhestandsbeamten geänderten Lebensverhältnisse zu erleichtern als auch zur Deckung der Bestattungskosten beizutragen, ohne dass dazu ein Nachweis über solche Aufwendungen geführt werden muss. |
| 5. Können Sterbegeldansprüche gepfändet, verpfändet oder abgetreten werden? | Sterbegeldansprüche können weder gepfändet noch abgetreten und verpfändet werden. Forderungen aus zuviel gezahlten Versorgungsbezügen können auf das Sterbegeld angerechnet werden. |

- | | |
|--|---|
| 6. Wie ist die steuerliche Behandlung des Sterbegeldes? | Das Sterbegeld ist ein einkommensteuerpflichtiger sonstiger Bezug (§ 22 Nr. 4 i.V.m. § 39 b Abs. 3 EStG). |
| 7. Bei wessen Tod wird Sterbegeld gezahlt? | Beim Tod eines <ul style="list-style-type: none"> - Beamten mit Dienstbezügen, - Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, - Ruhestandsbeamten, - entlassenen Beamten mit Unterhaltsbeitrag. |
| 8. Wer ist unmittelbar kraft Gesetzes anspruchsberechtigt? | Nur der überlebende Ehegatte, also die Witwe oder der Witwer. Die Ehe muss im Zeitpunkt des Todes noch bestanden haben. Getrenntleben ist hierbei unerheblich. |
| 9. Wie wird das Sterbegeld bemessen? | Maßgebend sind die Bezüge, die dem Verstorbenen im Sterbemonat zugestanden haben; beim Ruhestandsbeamten also das Ruhegehalt. |
| 10. Ist das Ruhegehalt vor oder nach der Rentenanrechnung (§ 108 LBeamtVGBW) gemeint? | Es handelt sich um das Ruhegehalt vor der Rentenanrechnung nach § 108 LBeamtVGBW. |

Wichtiger Hinweis

Am Sterbegeld wird die Leistung aus einer **Sterbegeldversicherung** (z.B. Gruppensterbegeldversicherung der BRH-BW Versicherungsverwaltung GmbH) **nicht** angerechnet.